

# **Verein der Freunde der Geschichtswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz e. V.**

Anschrift:  
VFG  
Historisches Seminar  
Jakob-Welder-Weg 18  
55128 Mainz

## **Satzung**

(in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 03. Juli 2019)

Gegründet wurde der Verein am 24. Februar 1999 von Lehrenden, Seniorstudierenden und Vertretern der Studierenden der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit dem Ziel, die Geschichtswissenschaften in generationsübergreifender Zusammenarbeit von Universitätsangehörigen, derzeitigen und ehemaligen Studierenden sowie interessierten Bürgerinnen und Bürgern zu fördern. Seine Mitglieder sind geschichtsinteressierte Bürgerinnen und Bürger, Studierende und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterschiedlicher Generationen und Berufe.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde der Geschichtswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Mainz und ist beim Vereinsregister mit der Nr. VR 3424 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Lehr- und Forschungstätigkeit sowie die Förderung der Studierenden der Geschichtswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz insbesondere durch Vorträge, Buchbeschaffungen, wissenschaftliche Projekte der Studierendenschaft, Betreuung der Anfangssemester, Exkursionen, studentische Publikationen, Vermittlung von wissenschaftlichen Ergebnissen an eine breitere Öffentlichkeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Niemand darf durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen offen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand erworben. Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag der oder des Betroffenen die Mitgliederversammlung endgültig.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung und Ankündigung der Streichung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

(4) Verletzt ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich ist.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag. Die Beitragshöhe wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind im ersten Viertel des Jahres fällig.

(2) In begründeten Fällen kann der Vorstand den Betrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(3) Mit der Bekanntgabe ihrer E-Mail-Adresse erklären sich die Mitglieder, vorbehaltlich eines ausdrücklichen Widerspruchs, bereit, auf diesem Weg Einladungen zu Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen sowie Informationen zu erhalten.

#### **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und drei Beisitzern. Im Vorstand sollen mindestens je zwei Angehörige des Lehrkörpers und zwei ordentliche Studierende der Geschichtswissenschaften vertreten sein.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in werden in jeweils getrennten Wahlgängen gewählt. Die übrigen vier Vorstandsmitglieder werden ohne Zuordnung auf Ämter gewählt, wobei die Personen, auf die die meisten Stimmen entfallen, gewählt sind; hierbei ist eine Blockwahl zulässig. Über die Verteilung dieser Ämter beschließt der Vorstand. Auf Antrag eines Mitgliedes sind Personenwahlen geheim und schriftlich abzuhalten. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, eine/r von beiden muss Vorsitzende/r oder Schatzmeister/in sein. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Vereinsbeschlüsse aus. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

(5) Der/die Schriftführer/in fertigt Beschlussprotokolle über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und unterzeichnet diese zusammen mit dem/der Versammlungsleiter/in

## **§ 7 Rechnungsprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Wahl geheim und schriftlich abzuhalten.

(2) Die Rechnungsprüfer/innen haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit einzusehen und zu prüfen. Sie haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Sie nimmt neben der ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben die Berichte des Vorstandes entgegen, erteilt Entlastung und genehmigt den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(3) Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/derer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, schnellstens und nicht später als zwei Wochen eine Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

## **§ 9 Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins**

(1) Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen, Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen an die Johannes Gutenberg- Universität Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich und in Absprache mit der Institutsleitung des Historischen Seminars für gemeinnützige Zwecke der Geschichtswissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zu verwenden hat.